

Empfehlung der Kommission zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern)

In Kürze

Die Kommission hat im Amtsblatt der Europäischen Union L 205/15 (05.08.2019) eine Empfehlung ((EU) 2019/1318) zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 veröffentlicht.

Hintergrund

Die vor kurzem veröffentlichte Empfehlung der Kommission zum internen Compliance-Programm (ICP) für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates soll als einheitlicher Leitfaden für Unternehmen in der Europäischen Union dienen.

Die Leitlinie ist nicht bindend und soll neben ihrer Funktion als Orientierungshilfe für Unternehmen bei der Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten u.a. auch dazu dienen, den zuständigen EU-Behörden einen Orientierungsrahmen für die Risikobewertung in Bezug auf die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zu geben.

Die sieben Kernelemente des ICP

Nachfolgend sind die in der Empfehlung benannten sieben Elemente des ICP in ihren Grundzügen dargestellt; die Reihenfolge der Darstellung spiegelt keine Gewichtung der Bedeutsamkeit wider:

1. Bekenntnis der obersten Führungsebene zur Compliance

Die oberste Führungsebene des Unternehmens hat laut Kommission die Aufgabe, die Compliance-Verpflichtungen und die Compliance-Kultur zu realisieren und einzuhalten, sowie organisatorische, personelle und technische Ressourcen bereitzustellen, da sich ein wirksames ICP an einem Top-down-Prozess orientiert.

Die Realisierung soll insbesondere durch eine unternehmerische Verpflichtungserklärung sowie eine Definierung der diesbezüglichen Erwartungen der Geschäftshaltung erfolgen.

2. Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Ressourcen

Für die wirksame Entwicklung und Umsetzung von Compliance Verfahren sind gemäß der Kommission ausreichende organisatorische, personelle und technische Ressourcen unerlässlich.

Im Wesentlichen soll das Unternehmen über eine schriftlich fixierte, interne Organisationsstruktur die internen Compliance-Kontrollen ermöglichen.

Insbesondere soll die Anzahl der für die Kontrolle des Dual-Use-Handels zuständigen Mitarbeiter/-innen festgelegt und genau bestimmt werden, welche Funktionen, Pflichten und Zuständigkeiten jeweils von welcher Person getragen werden. Auch sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten des Kontrollpersonals definiert werden. Daneben soll das Kontrollpersonal für den Dual-Use-Handel so weit wie möglich vor Interessenkonflikten geschützt sein.

3. Schulung und Sensibilisierung

Von hoher Wichtigkeit sind Ausbildung und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kontrolle des Dual-Use-Handels.

Gemäß der Empfehlung der Kommission soll insbesondere durch regelmäßige und maßgeschneiderte Schulungen sichergestellt werden, dass das Kontrollpersonal für den Dual-

Use-Handel über alle einschlägigen Rechtsvorschriften für Ausfuhrkontrollen und über das ICP des Unternehmens und sämtliche Änderungen Kenntnis hat.

4. Screeningablauf und –verfahren in Bezug auf Geschäftsvorgänge

Das **kritischste Element** eines ICP ist laut Kommission das Screening von Geschäftsvorgängen für die operative Umsetzung. Durch betriebsinterne Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass kein Geschäft ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Verletzung einschlägiger Handelsbeschränkungen oder Handelsverbote abgewickelt wird.

Durch das Screening werden relevante Informationen von Geschäftsvorgängen gesammelt und analysiert. Außerdem ermöglicht es den Unternehmen systematisch einen bestimmten Umfang an Vorsicht beim Umgang mit verdächtigen Anfragen oder Aufträgen zu entwickeln und dauerhaft umzusetzen.

Es wird hierbei unter anderem erwartet, dass das Unternehmen ein Bewertungsverfahren entwickelt, um festzustellen, ob ein Geschäft mit Dual-Use-Gütern Ausfuhrkontrollvorschriften des Mitgliedstaates oder der EU unterliegt. Ferner soll es die anzuwendenden Abläufe und Verfahren festlegen. Hierbei sind die Aspekte der Güterklassifizierung, der Bewertung des Geschäftsrisikos, der Feststellung der Genehmigungsanforderungen und ggf. des Antrags und die Festlegung von Kontrollen nach Erteilung einer Genehmigung zu berücksichtigen.

5. Leistungsüberprüfung, Audits, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen

Die Kommission weist darauf hin, dass ein ICP überprüft, getestet und überarbeitet werden muss, wenn dies für die Compliance notwendig ist. Die Mitarbeiter müssen **Vertrauen** haben und sich zudem sicher fühlen, wenn sie bezüglich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in gutem Glauben Fragen stellen oder Bedenken äußern. Dies stellt einen wichtigen Teil einer soliden Compliance-Kultur dar.

Dies kann insbesondere dadurch umgesetzt werden, dass ein Verfahren zur Leistungsüberprüfung entwickelt wird, um die tägliche

Compliance-Arbeit im Unternehmen zu prüfen und festzustellen, ob Ausfuhrkontrollen ordnungsgemäß und dem ICP entsprechend durchgeführt werden. Ein wichtiger Schritt hierbei ist eine stichprobenartige Kontrolle (Audit) durch interne oder qualifizierte, externe Fachleute durchzuführen, um sicherzustellen, dass jegliches Fehlverhalten frühestmöglich aufgedeckt wird.

6. Führen von Aufzeichnungen und Dokumentation

Unerlässlich für die Compliance Tätigkeit eines Unternehmens ist eine angemessene, genaue und nachvollziehbare Aufzeichnung über die Ausfuhrkontrolle von Dual-Use-Gütern. Dies erleichtert die Kooperation mit den zuständigen Behörden bei Anfragen zur Kontrolle des Dual-Use-Handels.

Es wird vor allem erwartet, dass Aufzeichnungen die Verfahren und Leitlinien für die Aufbewahrung von Rechtsdokumenten, Aktenverwaltung und Rückverfolgbarkeit der Maßnahmen zur Kontrolle des Dual-Use-Handels umfassen.

7. Physische Sicherheit und Informationssicherheit

Um die Risiken unerlaubter Wegnahmen durch Mitarbeiter oder Dritte und um Risiken des Zugangs zu kontrollierten Gütern einzugrenzen, sollen angemessene Sicherheitsmaßnahmen dazu beitragen, dass sicherheitssensible Dual-Use-Güter geschützt werden. Dies kann sich insbesondere dann als schwierig erweisen, wenn die Güter aufgrund der Produkteigenschaft, wie z. B. in elektronischer Form, zu schützen sind. Hier sind ebenfalls Maßnahmen zur Informationssicherheit notwendig.

Es erfordert interne Verfahren um die physische Sicherheit und Informationssicherheit zu gewährleisten. Damit soll der nicht genehmigte Zugang zu bzw. die Wegnahme von Dual-Use-Gütern durch Auftragnehmer, Lieferanten, Besucher oder Mitarbeiter verhindert werden. Darüber hinaus ist Dual-Use-Technologie in elektronischer Form sowie durch Virenschutz, Dateiverschlüsselung usw. zu schützen.

Fazit

Die Empfehlung ist als EU-einheitliche Leitlinie zur unternehmensinternen und behördlichen Umsetzung von Dual-Use-Vorschriften zu verstehen. Zwar ist sie nicht bindend, jedoch bietet sie eine inhaltliche Vorlage, die voraussichtlich in den meisten Ländern im Rahmen von Dienstvorschriften oder sonstigen Dienstanweisungen umgesetzt werden wird.

Soweit sich Unternehmen in Deutschland auch an den Veröffentlichungen der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), z.B. dem Merkblatt der BAFA zur Firmeninternen Exportkontrolle (März 2018, 2. Auflage), orientiert haben dürften, dürften sich inhaltlich im Groben keine wesentlichen Neuerungen ergeben. Denn die von der BAFA benannten Kernelemente finden sich in der Empfehlung der Kommission wieder. Es bleibt insoweit abzuwarten, inwieweit die BAFA eine inhaltliche Anpassung des Merkblattes vornimmt.

Die Empfehlung der EU-Kommission hat erneut gezeigt, dass ein funktionierendes ICP für Unternehmen unerlässlich ist, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Dual-Use Vorschriften nachkommen zu können.

Gern unterstützen wir Sie dabei.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.



SAP® Global Trade Services (GTS®)

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Ländern oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.